

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 101.

Samstag, den 23. August.

1902.

Bekanntmachungen. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 129) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Rhassau Folgendes verordnet:

§ 1. Die §§ 9 und 13 Absatz 1 der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 13. November 1901, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

§ 2. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz Hessen-Rhassau öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einer Bezeichnung der Provinz, in welcher das Fahrzeug polizeilich registriert ist, und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 3. Das Kennzeichen (§ 2) ist auf der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle, sowie in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Cassel, den 23. Mai 1902.
Der Ober-Präsident. Jeditz.

In Ausführung des § 13 Absatz 2 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 13. November 1901 — 23. Mai 1902 — wird unter Aufhebung der Ausführungs-Bekanntmachung vom 13. November 1901 hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Zur Bezeichnung der in der Provinz Hessen-Rhassau polizeilich registrierten Kraftfahrzeuge dient der Buchstabe T in großer lateinischer Schrift.
Für die Erkennungsnummer sind arabische Ziffern zu verwenden.
2. Das polizeiliche Kennzeichen (Buchstabe und Erkennungsnummer) ist auf der Verbindung des Fahrzeuges selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit vertikal verlaufenden Befestigungslinien versehenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche bei Kraftfahrzeugen auf einem hinten am Rade, rechtwinklig zur Fahrtrichtung und senkrecht zum Erdboden untreubar befestigten Metallstülpe anzubringen. Es ist in schwarzer 12 cm hoher und im Grundriß 2 cm klarer Schrift auf weißem Grunde herzustellen.

Der Buchstabe muß über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen beiden und zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer hat 2 cm zu betragen.
Die Anbringung von Schildern und Verzierungen an den Buchstaben und Zahlen, sowie auf der Tafel selbst ist unzulässig.
Cassel, den 23. Mai 1902.
Der Ober-Präsident. Jeditz.

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit veröffentlicht.
Die Besitzer von Kraftfahrzeugen des Stadtkreises Wiesbaden werden aufgefordert, den Antrag auf Ausstellung der nach den Bestimmungen obiger Bekanntmachungen vorgeschriebenen Nummern bei der königlichen Polizei-Direktion Wiesbaden zu stellen.
Wiesbaden, den 8. Juli 1902.
Der Polizei-Präsident. In Vert.: Faldt.

Polizei-Verordnung.
Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bereiches Wiesbaden was folgt:

§ 1. Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen jeder Art, a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, Kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1801 (R. G. Bl. S. 380), b) deren Bestandteile und Zusammenfügung weder durch ihre Benennung oder Aufzeichnung erkennbar gemacht werden, noch allgemein bekannt sind, oder c) deren Wirkungen befehle werden, welche sie nicht besitzen, dürfen als Mittel gegen Krankheiten und Körperschäden bei Menschen und Tieren nicht öffentlich angepöbelnd oder angepöbeln werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Polizei-Verordnung vom 19. Juli 1899 (Amtsbl. S. 293) wird vom gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.
Wiesbaden, den 16. Mai 1902.
Der Regierungs-Präsident. In Vert.: ges. Vafe.

Polizei-Verordnung.
Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 und auf Grund der §§ 137 und 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes wird im Einkommen mit der königlichen Eisenbahndirection zu Frankfurt a. M. unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für die mit

elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen des Regierungs-Bereiches Wiesbaden verordnet was folgt:

§ 1. Der Betrieb der von dieser Verordnung betroffenen elektrischen Kleinbahnen unterliegt den Bestimmungen der von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten im Einkommen mit der königlichen Eisenbahndirection zu Frankfurt a. M. erlassenen Betriebsvorschriften. In soweit nicht die Betriebsvorschriften oder die gegenwärtige Polizei-Verordnung Ausnahmen beinhalten, ist der Betrieb außerdem den allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften unterworfen.

§ 2. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Verperrung der Ausweichvorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

§ 3. Es ist verboten, die elektrischen Leitungen zu besetzen, die Quer- und Arbeitsdrähte mit irgend welchen Gegenständen zu bebinden oder zu berühren, sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten dergestalt anzubringen, daß die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

§ 4. Beim Erörtern der Warnungssignale haben Fußgänger, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizumachen. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben den Straßenraum so weit räumen zu geben, daß weder die letzteren in der Fahrt, noch die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

§ 5. Die Vorschriften des § 4 gelten nicht für Wagen, in denen Allerhöchste und Höchste Dienststellen, für geschlossene marschierende Militär-Abteilungen, Leichen und andere öffentliche Aufzüge, sowie für Wohnwagen und im Dienste befindliche Fuhrwerke der Feuerweh.

§ 6. Schwere Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrraum neben derselben frei ist, nicht besetzen.

§ 7. Fuhrwerk oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, ist untersagt.
Aufsichtslos dahingehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise verstopfen, sind die Bahnbetriebsstellen zu entfernen, bezugnehmend der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

§ 8. Das Abladen von Holz, Steinen und sonstigen Gegenständen auf dem Bahnkörper, sowie neben demselben innerhalb 1 Meter von der äußeren Schienenkante ist verboten.
Sofern die Einhaltung dieser Entfernung nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, muß soweit Raum gelassen werden, daß der Verkehr auf der Straßenbahn nicht beeinträchtigt wird.

§ 9. Während der Fahrt ist das eigenmächtige Öffnen der Wagenverlätze, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Auf- und Ab-springen verboten.

§ 10. Das Rauchen, sowie das Mitführen brennender Cigarren und Pfeifen ist nur auf den Außenseiten und in denjenigen Wagenabteilungen gestattet, welche für Raucher bestimmt und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind.

§ 11. Das Träumen und Singen der Fahrgäste, sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Betragen ist untersagt.

§ 12. Personen, welche den Mitfahrenden durch ab-führende Krankheitserscheinungen oder unheimliches Kränkern lästig fallen, sowie trunksüchtige Personen sind von der Mitfahrt ausgeschlossen.

§ 13. Die Mitnahme von Hunden, sowie von Geräth, welches durch Umfang, Ubel Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

§ 14. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der Schaffner Folge zu leisten. Wer sie unbeachtet läßt, kann, abgesehen von seiner Bestrafung, von der Mitfahrt ausgeschlossen werden, ohne daß er für das bereits gezahlte Fahrgehalt Ersatz zu fordern hat.

§ 15. Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der Mitfahrt ausgeschlossen wird, hat den Wagen beim nächsten Halten zu verlassen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 366 No. 10 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 17. Die am 12. Juli 1899 erlassene Polizei-Verordnung für die Kleinbahnen des Regierungs-Bereiches wird hiermit für die mit elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen aufgehoben.
Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.
Wiesbaden, den 9. Juli 1902.
Der Regierungs-Präsident. In Vert.: Vafe.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bereiches Wiesbaden was folgt:

§ 1. Alle gewerbmäßigen Schlachtungen, einschließlich derjenigen des Federviehs, müssen in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden.

§ 2. Nicht gewerbmäßige Schlachtungen und Roth-schlachtungen dürfen nur dann im Freien stattfinden, wenn für sie geeignete Räume nicht zur Verfügung stehen.
In diesen Fällen ist der Schlachtort thunlichst so zu wählen, daß er von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nicht übersehen werden kann.

§ 3. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim gewerbmäßigen Schlachten, sowie fremder Kinder bei Haus-schlachtungen darf nicht gebuldet werden.

§ 4. Das Betreten und das Abblechen beim Schlachten von Tieren — mit Ausnahme des Federviehs — darf nur von Erwachsenen, des Schlachtens kundigen männlichen Personen vorgenommen werden und hat möglichst schnell zu geschehen. Die Zuziehung von Lehrlingen zu deren Ausbildung im Metzgergewerbe ist zulässig.

§ 5. Das Schlachten sämtlichen Viehs, mit Ausnahme des Schaf- und Federviehs, darf, sofern es nicht nach jüdischem Ritus stattfinden soll (s. § 8), nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungs-Apparate stattfinden.
Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen thätig sein.

§ 6. Die Anwendung des Genickschlags ist verboten.
§ 7. Das Aufhängen, Abhäuten oder Brähen von Schlachtthieren, sowie das Rupfen von Federvieh vor der vollständigen Blutentziehung ist verboten.

Indes kann in größeren Schlachtstätten, in welchen ein befähigter und hinreichend organisirter Ueberwachungsdiens besteht, mit meiner Einwilligung gestattet werden, daß auch noch unbetäubte Mäher und Schafviehhäute mittelst um die Hinterkeule zu befestigender Säbellen aufgehängt werden, sofern solche Schlachtobjekte unmittelbar nach dem Aufhängen zerlegt (bzw. soweit nach jüdischem Ritus geschlachtet werden soll), entblutet werden. In keinem Falle darf aber ein und derselbe Metzger ein weiteres unbetäubtes Kalb oder Schafviehstück aufhängen, bevor er nicht das zunächst aufgehängte getödtet hat. Das Eingangs dieses Paragraphen erwähnte Verbot des Rupfens von Federvieh erstreckt sich nicht auf die Entnahme sogenannter reifer Federn.

§ 8. Das Blut von durch Halschnitt geschlachteten Tieren darf zur Verfertigung von Nahrungs- oder Genussmitteln nicht verwendet werden.

§ 9. Bei der Schlachtung nach jüdischem Ritus (Schächten) sind außer den vorstehend unter den §§ 1—8 und 5—7 getroffenen Bestimmungen noch folgende Vorschriften maßgebend:

a) Die Schächtung darf nur durch zuverlässige, geprüfte Schächter ausgeführt werden. Jeder Schächter ist gehalten, sein ihm von dem zuständigen jüdischen Kultusbeamten auszugehendes Fähigkeitszeugnis der Ortspolizeibehörde und dem beamteten Thierarzt auf Erfordern jederzeit vorzulegen.

b) Der Schächter muß bei dem Niederlegen der zu schlachtenden Thiere bereits augen sein und unmittelbar darauf die Schächtung vornehmen. Der Schächtschnitt soll schnell und sicher ausgeführt werden.

c) Das Niederlegen von Großvieh zum Zwecke der Schächtung ist durch Binden oder ähnliche unbedenklich wirkende Vorrichtungen zu bewerkstelligen. Dieselben, sowie die dabei abgedrahten Seile müssen haltbar sein und in einem leicht beweglichen (geschmeidigen) Zustande gehalten werden, damit das Niederlegen leicht und sicher von Statten geht.

d) Während des Niederlegens sowohl, als auch während der Schächtung ist zum Aufhören der nach dem Halschnitt eintretenden Muskelkrämpfe ist der Kopf des Thieres (bei Großvieh eventuell unter Benützung geeigneter Vorrichtungen) gehörig zu unterstützen und darauf zu bestehen, daß ein Aufschlagen des Kopfes nicht verhindert wird.

§ 10. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er zugegen ist, wie auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachtbehandlung vornimmt oder leitet.

§ 11. Diese Polizei-Verordnung findet auf kommunale Schlachtthiere keine Anwendung.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.
§ 13. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. In demselben Termine wird die Polizei-Verordnung vom 30. Oktober 1889 (R. M. S. 829) aufgehoben.
Wiesbaden, den 27. Mai 1902.
Der Regierungs-Präsident. In Vert.: Vafe.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 26. August d. J.,
Vormittags 10 Uhr, wollen die Erben des Herrn Christian Gaab hier ihr an der Walkmühlstraße 15 belegenes Besitzthum, bestehend aus einem

zweistöckigen Wohnhause
mit Vorbau und einem einstöckigen Hintergebäude nebst 36 ar 97,50 qm Hofraum und Gebäudfläche, in dem Rathhause, Zimmer No. 55, Abtheilung halber freiwillig zum dritten und letzten Male veräußern lassen.
Nähere Auskunft ertheilt der bestellte Testaments-Vollstrecker, Herr Justizrath Dr. Bergas hier, Luisenstraße 20.
F 292
Wiesbaden, den 19. August 1902.
Der Oberbürgermeister.

Verdingung.

Die Ausführung der Glaserarbeiten für den Neubau des Volkshauses an der Roonstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden.

Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 1 Mark und zwar bis zum 23. August d. J. bezogen werden.
Im letzteren Falle sind die Postanweisungen an unseren technischen Sekretär Andreß zu richten. Verschlossene u. mit der Aufschrift „G. N. 109“ versehene Angebote sind spätestens bis

**Montag, den 25. August 1902,
Vormittags 10 Uhr,**

hierher einzureichen.
Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.
Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.
Zuschlagsfrist: 30 Tage.
Wiesbaden, den 11. August 1902.
Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Verkauf.

Gegenstand des Verkaufs sind:
a) Die Schuppen- und Remisen- u. Gebäude auf dem jetzigen Adlerterrain und
b) die Gebäude Webergasse 68 (die mit a bis u bezeichneten Gebäude im aufstehenden Lageplan)

sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verkauft werden.
Angebots-Formulare, Verdingungs-Unterlagen und Lageplan können während der Vormittagsdienststunden auf dem Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 1, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 25 Pf., und zwar bis zum 23. August cr. bezogen werden. Verschlossene und mit der Aufschrift „G. N. 14 Cess.“ versehene Angebote sind spätestens bis

**Montag, den 25. August 1902,
Vormittags 11 Uhr,**

hierher einzureichen.
Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.
Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.
Zuschlagsfrist: 4 Wochen.
Wiesbaden, den 12. August 1902.
Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau,
Bureau für Gebäudeunterhaltung.

Verdingung.

Die Ausführung der Schreinerarbeiten für die Erweiterung der Leichenhalle auf dem alten Friedhof an der Blatterstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden.
Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden auf dem Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 1, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 25 Pf. und zwar bis zum 23. August cr. bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „G. N. 13 Cess.“ versehene Angebote sind spätestens bis

**Montag, den 25. August 1902,
Vormittags 10 Uhr,**

hierher einzureichen.
Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.
Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.
Zuschlagsfrist: 4 Wochen.
Wiesbaden, den 12. August 1902.
Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau,
Bureau für Gebäudeunterhaltung.

Bekanntmachung.

Montag, den 25. d. M., 10 Uhr Vormittags, sollen im städtischen Krankenhaus verschiedene ausgediente und für den Betrieb nicht mehr verwendbare alte Gegenstände aus Eisen, Blech, Zink, Blei, Gussstahl, sowie Bandbeden, Klotzschiffeln, Lumpen, 1 alte Wäschmangel und verschiedene ärztliche Instrumente öffentlich meistbietend verkauft werden.

Wiesbaden, den 20. August 1902.
Städt. Krankenhaus-Verwaltung.

Ausschreiben.

Lieferung von Dienstkleidern.
Die Lieferung von 23 Winter-Überrocken, 29 Tuchjassen und 3 Tuch-Juppen für Bedienstete der Kurverwaltung soll vergeben werden. Lieferungs-Termin 1. Oktober 1902. Angebote mit der Aufschrift „Submission auf Dienstkleider“ sind bis Dienstag, den 26. August 1902, Vormittags 10 Uhr,

Wiesbaden, den 1. August 1902.
Städtische Kur-Verwaltung.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung eines circa 197 lfd. m langen Betonrohr-Canales (Profil 27,3/35 cm) im Kaiser-Friedrich-Ring (Südwestseite) von der Niederwaldstraße bis zur Schiersteinerstraße, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Wiesbaden, den 12. August 1902.
Stadtbauamt,
Abteilung für Canalisationswesen.

Verdingung.

Die Lieferung der kuppernen Waschkessel für die städtischen Arbeiterwohnhäuser im Distrikt Unterschwarzenberg soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Wiesbaden, den 18. August 1902.
Stadtbauamt,
Abth. für Hochbau.

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Ausführung der Entwässerungsanlage für den Neubau des Pumpenhauses, sowie für die Reklamierarbeiten auf dem Gelände der Sammelbehälter der städt. Wasserwerke Platterstraße 90, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Wiesbaden, den 16. August 1902.
Stadtbauamt,
Abteilung für Canalisationswesen.

Bekanntmachung.

Die Dachdecker- und Spenglerarbeiten für das Reinigerhaus II der Gasfabrik und für das Pumpenhaus auf dem Terrain der Städt. Wasserwerke Platterstraße 90, sollen vergeben werden.

Wiesbaden, den 21. August 1902.
Die Direction der
städt. Wasser-, Gas- u. Electricitätswerke.

Bekanntmachung.

Die ledige Bertha Wendt, geboren am 21. Dezember 1880 zu Köln a. Rh., zuletzt Oranienstraße 25 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für ihr Kind, so daß dasselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß.

Wiesbaden, den 18. August 1902.
Der Magistrat. Armen-Verwaltung.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Leiter-, Feuerhähne-, Saugspritzen-, Handpumpen- und Reiter-Abteilungen des zweiten Zuges werden auf Montag, 25. August l. J., Abends präcis 7 Uhr, zu einer Uebung in Uniform an die Remisen geladen.

Wiesbaden, den 20. August 1902.
Die Branddirection.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Leiter-, Feuerhähne-, Saugspritzen-, Handpumpen- und Reiter-Abteilungen des 3. Zuges werden auf Dienstag, den 26. August l. J., Abends präcis 7 Uhr, zu einer Uebung in Uniform an die Remisen geladen.

Wiesbaden, den 21. August 1902.
Die Branddirection.

Viehhof-Bericht.

Table with columns: Viehgattung, Stück, Preis, etc. for various livestock types like Schafe, Rinder, Schweine, etc.

Wiesbaden, den 20. August 1902.
Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Accise-Rückvergütung.

Die Acciserückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbescheinigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Reugasse 6a, Part. I, Einnahmestelle, während der Zeit von 8 Vormittags bis 11 Nachmittags und 3-6 Nachmittags in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 9. August 1902.
Städtisches Accise-Amt.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.
Martkirche.
Sonntag, den 24. August. (13. Sonnt. n. Trin.)

Militär-Gottesdienst 8.40 Uhr: Div.-Pfr. Franke.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hr. Hoerster aus Frankfurt. Jahresfest des biesigen Gutsen-Holts-Vereins, unter Mitwirkung des Evangel. Kirchengesangs-Vereins.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Hr. Schäffer.
Antwoche: Hr. Bidel.

Bergkirche.
Sonntag, den 24. August. (13. Sonnt. n. Trin.)

Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Hr. Beesemeyer.
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hr. Diehl. Nach dem Predigt Christenlehre.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Hr. Schäffer.
NB. Die Collecte ist für die Seemannsmission bestimmt.

Antwoche. Taufen und Trauungen: Hr. Diehl.
Beerdigungen: Hr. Schäffer.
NB. Die Sonntagsschule, welche Samstags anzumelden sind, finden um 2 1/2 Uhr in der Kirche statt.

Ringkirche.
Sonntag, den 24. August. (13. Sonnt. n. Trin.)

Die Kirche ist wegen Bauarbeiten geschlossen.
Kein Jugendgottesdienst.

Hauptgottesdienst 10 Uhr im großen Vereins-Saal, Platterstraße 2: Hr. Schäffer.
Die Collecte ist für die Deutsche Seemannsmission bestimmt.

Abendgottesdienst fällt aus.
Am 31. August wird die Ringkirche wieder geöffnet sein.

Antwoche. Taufen und Trauungen: Hr. Diehl.
Beerdigungen: Hr. Schäffer.

Clarenthal.
Gottesdienst Vorm. 10 Uhr: Hr. Risch.

Rapelle des Paulinevereins.
Sonntag, den 24. August, Vorm. 9 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/2 Uhr: Kindergottesdienst. Hr. Christian.

Evangelisches Vereinshaus, Platterstraße 2.
Vorm. 10 Uhr: Gottesdienst der Ringkirchen-gemeinde.
Nachm. 4 1/2 Uhr: Versammlung für junge Mädchen (Sonntags-Verein).

Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde).

Jeden Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Gemein-schaftsstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein.
Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Freier Verkehr.
Montag, Abends 9 Uhr: Bibelfeststunde.
Wittwoch, Abends 9 Uhr: Bibelfeststunde.
(Herr Missionar Antenrieth.)

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.
Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde.
Männer und Jünglinge sind herzgl. eingeladen.

Jugendverein.
Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Spiele u.
Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.
Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelfeststunde.
Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.
Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten: Rheinstraße 54, Part.
Sonntag: Ausflug nach Heidenstadt, Abmarsch 12 Uhr vom Sedanplatz.
Montag, Abends 9 Uhr: Männerchor.
Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelfeststunde.
Wittwoch, Abends 9 Uhr: Bibelfeststunde der Jugend-Abth.

Donnerstag, Abends 9 Uhr: Sosaunenchor.
Freitag, Abends 9 Uhr: Turnen.
Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9.
Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-5 Uhr für Erwachsene geöffnet.
Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen.
Jungfrauen-Verein der Bergkirchen-Gemeinde: Nachm. 4 1/2-7 Uhr.

Versammlungen im Gemeindeaal des Pfarrhauses, An der Ring- kirche 3.
Der Sonntagsverein der Reutkirchengemeinde fällt bis zum 14. September aus.
Die Arbeitsstunden des Nähvereins fallen bis zum 3. September aus.

Katholische Kirche.
14. Sonntag nach Pfingsten. — 24. Aug. 1902.
Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Erste hl. Messe um 5.30, zweite 6.30, dritte (Militärgottesdienst) 8, vierte (Kindergottesdienst) 9, Hochamt 10, letzte hl. Messe 11.30.

Nachm. 2.15 Uhr Andacht mit Segen. (496.)
An den Wochentagen sind die hl. Messen 5.30, 6.15, 6.45 u. 9.15 Uhr. 6.15 Uhr sind Schulmessen und zwar Montag und Donnerstag für die Schule an der Bleichstraße, Dienstag und Freitag für die am Blücherplatz und an der Rheinstraße, Mittwoch u. Samstag für die an der Luisenstraße, die höhere Mädchenschule und die Institute.

Gefangenheit zur Beichte ist Samstag 5-7 und nach 8 Uhr, sowie Sonntag von 5.30 an. Samstag 5 Uhr Salve.

Maria-Hilf-Kirche.
Frühmesse und Gelegenheit zur Beichte 6, zweite hl. Messe 7.30, Kindergottesdienst (hl. Messe mit Predigt) 8.45, Hochamt mit Predigt 10 Uhr.
Nachm. 2.15 Uhr Andacht. (522.)

An den Wochentagen sind die heil. Messen um 6.15 (Donnerstag in der Schwefelhäuserkapelle, Blatterstraße 68) und 8.15 Uhr. 6.15 Uhr sind Schulmessen, und zwar Dienstag und Freitag für die Gellertstraße-Schule, Mittwoch und Samstag für die Lehrstraße, Stiftstrahlschule und die Institute.
Samstag 5 Uhr Salve, 5-7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße.
Sonntag, den 24. Aug. Vorm. 10 Uhr: Amt mit Predigt. Wieder: No. 86, 7, 8, 805.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Adelheidsstraße 23.
Sonntag, den 24. Aug. (13. Sonnt. n. Trin.), Vorm. 9 1/2 Uhr: Segensgottesdienst.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Oberrealschule, Oranienstraße 7, 2. Stoc.
Sonntag, den 24. Aug. (13. Sonnt. n. Trin.), Vorm. 10 Uhr: Predigt, Gottesdienst.

Hr. Hemping.
Sapliken-Gemeinde, Oranienstr. 54, Hh. St.
Sonntag, den 24. August, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Predigtth.: Segnungen aus dem Hochwürdigsten Valente Roms? Abends 7 1/2 Uhr: Jungfrauen-Liebesmahl.

Wittwoch, Abds. 8 1/2 Uhr: Bet- u. Bibelfeststunde.
Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Uebung des Gesangsvereins.

Methodisten-Gemeinde, Heinenstraße 1, 1. Et.
Sonntag, 24. Aug., Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule. Abends 8 Uhr: Predigt.

Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelfeststunde.
Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Jugendbund.
Prediger J. Schmeißer.

Heilsarmee, Frankfurterstraße 13.
Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntag auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Deutschkatholische (freirelig.) Gemeinde.
Sonntag, den 24. Aug., Vormittags 10 Uhr: Erbauung im Wahllokal des Rathhauses; Thema: Letzte leiden ohne zu klagen. Lied: No. 270, Str. 1 und 2; No. 242.

Der Zutritt ist für Jedermann frei.
Prediger Welfer, Bülowstraße 2.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury, Frankfurterstrasse 3.
Services.
Sundays: Holy Euch. 8; Mattins, Choral Celebr. and Sermon, 11; Evensong and Litany, 6.
Mondays: none.
Tues. Thurs. and Sats. Holy Euch., 8, followed by Mattins.
Wed. and Fri. Mattins and Lit. 1 D. 30 Celebration, 11.
Fri. and Holy days: Evensong, 6.
Chaplain: Rev. E. J. Trebble, Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Russischer Gottesdienst.

Sonntag (9. Sonntag nach Pfingsten), Vorm. 11 Uhr: St. Messe. Große Kapelle.
Wittwoch, Abends 7 Uhr: Abendgottesdienst. St. Kapelle, Kapellenstr. 19.
Donnerstag (Maria Himmelfahrt), Vorm. 11 Uhr: St. Messe. Große Kapelle.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.
Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.
Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ u. „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Hansa“ und „Niederwald“), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20 (nur an Sonn- u. Feiertagen) bis Bingen, 4.20 bis Neuwied, Abends 6.20, 6.35 (Güterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim. Morgens 10.30 bis Düsseldorf und Rotterdam. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 329

Niederländische Dampfschiff-Rhederei, Salonboote mit Schlafkabinen.
Tägliche Tourfahrten
ab Mainz 6 Uhr Morgens,
„ Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens,
in Köln 5 Uhr Nachmittags,
ab „ an Wochentagen 8 Uhr Abends,
„ Sonn- u. Feiertagen 9 Uhr Abends,
in Rotterdam 3 Uhr 15 Min. am folg. Nachm.

ab Rotterdam 7 Uhr Morgens (vom 1. Juni bis incl. 15. Aug. 8 Uhr Morgens),
in Köln 4 Uhr am folg. Nachm.,
ab „ 10 „ 30 Min. Abends,
„ Coblenz 7 „ 30 „ am folg. Morgen,
in Biebrich 8 „ 30 „ Nachm.

Tägliche Schnellfahrten vom 15. Mai bis 31. Aug.
ab Mainz 9 Uhr 45 Min. Morgens,
„ Biebrich 10 „ Morgens,
Anschluss per Staatsbahn:
ab Frankfurt a/M. 8 Uhr 22 Min.

Anschluss per Strassenbahn:
ab Wiesbaden (Bahnhof) 9 Uhr 21 Min. Morg.
„ Eltville 10 Uhr 30 Min. Morgens.
Anschluss per Kleinbahn:
ab Schlangenbad 8 Uhr 35 Min. Morgens,
„ Coblenz an Wochent. 2 Uhr 30 Min. Nachm.,
„ Sonn- u. Feiert. 4 Uhr 30 M.,
in Köln an Wochentagen 7 Uhr Abends,
„ Sonn- u. Feiertagen 9 „

Anschluss an das Tourboot nach Rotterdam.
ab Köln 7 Uhr 15 Min. Morgens,
in Coblenz 2 „ „ Nachmittags,
in Eltville 8 „ 05 „ Abends.

Abfahrt per Kleinbahn:
nach Schlangenbad 8 Uhr 15 Min. Abends,
in Biebrich 8 Uhr 40 Min. Abends.

Abfahrt per Staatsbahn:
nach Frankfurt und Wiesbaden 9 Uhr 11 Min.

Abfahrt per Strassenbahn:
nach Wiesbaden 8 Uhr 45 Min. bzw. 8 Uhr 52 Min.
Billigste Fahrpreise. Retourbillets bis Köln.

Fabrispreismässigung für Schüler u. Vereine.
Alles Nähere zu erfahren bei der Hauptagentur in Biebrich a/Rh. Schürmann & Co., sowie in Wiesbaden bei Ludwig Engel, Reise-Bureau, Wilhelmstrasse 46. F 329

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)
Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 23./8. Postd. Graf Waldersee, 28./8. Schnellpd. Auguste Victoria, 30./8. Postd. Pennsylvania, 4./9. Schnellpd. Fürst Bismarck, 6./9. Postd. Moltke, 11./9. Schnellpd. Columbia, 13./9. Postd. Patricia. Nach Boston: 28./8. Postd. Arcadia, 14./9. Postd. Armenia, 1./10. Postd. Assyria. Nach Baltimore: 31./8. Postd. Brigavira, 20./9. Postd. Aethesia. Nach Philadelphia: 28./8. Postd. Arcadia, 14./9. Postd. Armenia, 1./10. Postd. Assyria. Nach New Orleans: 20./8. Postd. Fert, 15./9. Postd. Hoerde. Nach Montreal: 21./8. Postd. Westphalia, 6./9. Postd. Teutonia, 28./9. Postd. Frisia. Nach Mexico: 20./8. Postd. Sardinia, 24./8. Postd. Troja, 28./8. Postd. Canada. Nach Porto Rico u. Venezuela: 24./8. Postd. Troja, 28./8. Postd. Canada. Nach Ost-Asien: 29./8. Postd. Marburg, 4./9. Postd. Aragonia. F 330

Norddeutscher Lloyd in Bremen.
(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 330

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „Trave“ nach New York, 20. Aug. 10 Uhr Vm. von Genua. S.-D. „Lahn“ nach New York, 18. Aug. 8 Uhr Vm. in New York. S.-D. „K. Wilh. d. Gr.“ nach Bremen, 19. Aug. 12 Uhr Mittags in Bremerhaven. S.-D. „K. Mar. Ther.“ nach Bremen, 19. Aug. 12 Uhr Mittags von New York. S.-D. „Kronp. Wilh.“ nach New York, 19. Aug. 5 Uhr Vm. in New York. D. „Hannover“ nach Bremen, 19. Aug. 8 Uhr Nm. Dover passirt. D. „Cassel“ nach Baltimore, 20. Aug. 1 Uhr Vm. in Baltimore. D. „Bremen“ nach New York, 19. Aug. 1 Uhr Vm. in New York. — Cuba-, Brasil- u. La Plata-Linien D. „Cresfeld“ nach Antwerpen, Bremen, 20. Aug. Beachy Head passirt. D. „Bonn“ nach Rotterdam, Antw., Br., 20. Aug. in Lissabon. D. „Willehad“ nach Vigo, South. Antw., Br., 19. August Las Palmas passirt. D. „Dresden“ nach Brasilien, 20. August von Lissabon. D. „Pfalz“ nach La Plata, 20. August von Antwerpen. — Ost-Asien- u. Australien-Linien: D. „Prinz Heinrich“ nach Bremen, 19. Aug. in Bremerhaven. D. „Sachsen“ nach Hamburg, 20. Aug. in Neapel. D. „Bayern“ nach Hamburg, 18. August in Hongkong. D. „Prinzess Irene“ nach Ost-Asien, 19. August in Hongkong. D. „Preussen“ nach Ost-Asien, 20. Aug. von Genua. D. „Gera“ nach Bremen, 20. Aug. in Aden. — Kadetten-Schulschiff „Herzogin Cecilie“ nach Portland (Oregon), 19. Aug. in Montevideo.